

- b) für die Herstellung und Auswertung der Filme sowie für die Spielplangestaltung;
- c) für die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit der dem Komitee unterstellten Institutionen;
- d) für die systematische Auswertung der sowjetischen Erfahrungen und der sowjetischen Wissenschaft auf allen Gebieten des Filmwesens;
- e) für die systematische, wissenschaftliche Ausbildung und Förderung des Nachwuchses auf allen Gebieten des Filmwesens;
- f) für die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift über Fragen der Filmkunst und Filmkritik;
- g) für die Förderung der Filmforschung und Filmtechnik;
- h) für die weitere Entwicklung des Kinowesens in Stadt und Land;
- i) für sämtliche Beziehungen des deutschen Filmwesens zum Ausland;
- j) für die Einreichung der Vorschläge zur Auszeichnung von Filmschaffenden, insbesondere für Vorschläge zur Verleihung des „Heinrich-Gr eif-Preises“.

## §

Einzel- oder juristische Personen, die dem Staatlichen Komitee für Filmwesen nicht unterstehen, können auf dem Gebiete des Filmes nur mit Genehmigung des Staatlichen Komitees für Filmwesen tätig werden.

## § 8

(1) Dem Staatlichen Komitee für Filmwesen unterstehen unmittelbar folgende Institutionen:

- a) das DEFA-Studio für Spielfilm;
- b) das DEFA-Studio für Kinderfilm;
- c) das DEFA-Studio für Wochenschau und Dokumentarfilm;
- d) das DEFA-Studio für populärwissenschaftlichen Film und Lehrfilm;
- e) das DEFA-Studio für Synchronisation;
- f) die Atelierbetriebe und Kopierwerke.

(2) Weitere Institutionen können auf Beschluß des Ministerrates dem Komitee unterstellt werden.

(3) Diese Institutionen sind selbständig wirtschaftende Einheiten und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft geleitet.

(4) Das Staatliche Komitee für Filmwesen ist Plan- und Investitionsträger für alle ihm unterstellten Institutionen.

## § 9

Bei den Räten der Bezirke und Kreise werden entsprechende Stellen eingerichtet, die als staatliche Organe für das Filmwesen ihres Gebietes verantwortlich sind.

## § 10

Der Haushalt des Staatlichen Komitees für Filmwesen wird im Rahmen des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik besonders geführt.

## § 11

(1) Die bisher dem Amt für Information obliegenden Aufgaben auf dem Gebiete des Filmes gehen an das Staatliche Komitee für Filmwesen über.

(2) Die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 3. Januar 1952 gebildete Zentralstelle für Landfilm (MinBl. S. 18) wird von dem Staatlichen Komitee für Filmwesen übernommen. Ihre Struktur und die der bisherigen Landesstellen sind entsprechend zu ändern.

## § 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

## § 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Grotewohl

## Verordnung über die Bildung der „Gesellschaft für Sport und Technik“.

Vom 7. August 1952

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und die Organisation des Schutzes unserer Heimat und der demokratischen Errungenschaften erfordern die Aneignung hoher wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse durch breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere durch die Jugend.

Die Werktätigen, vor allem die Jugend, haben in zahlreichen Verpflichtungen und Entschließungen ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die Regierung in ihrem Bestreben zu unterstützen, Wissenschaft, Kultur und Technik auf eine bisher nie dagewesene Höhe zu entwickeln.

Von großer Bedeutung ist hierbei die Entwicklung des Segel- und Motorflugsportes, des Flugmodell- und Fallschirmsportes, des Motor- und Wasserfahrtsportes, des Schieß- und Geländesportes sowie des Amateurfunkens zum wahrhaften Massensport.

Die Förderung dieser Sportarten sowie die Verbreiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf diesem Gebiet ist von großer Bedeutung für die weitere Durchführung des nationalen Aufbauwerkes unserer Deutschen Demokratischen Republik und verdient die volle Unterstützung durch alle Verwaltungsorgane und gesellschaftlichen Organisationen.

Es wird daher folgendes verordnet:

## § 1

(1) In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Organisation „Gesellschaft für Sport und Technik“ mit dem Sitz in Halle gegründet.

(2) Die „Gesellschaft für Sport und Technik“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 2

(1) Die „Gesellschaft für Sport und Technik“ hat die Aufgabe, die Regierung beim Aufbau des Sozialismus und bei der Stärkung der volksdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht zu unterstützen.

(2) Sie vereinigt in ihren Reihen auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts mit dem Ziel, sie durch den Sport körperlich zu ertüchtigen und mit technischen Kenntnissen auszurüsten.

## § 3

(1) Die Leitung der „Gesellschaft für Sport und Technik“ besteht aus dem Zentralvorstand mit einem Sekretär als Leiter.

(2) Der Zentralvorstand der Gesellschaft beschließt das Statut der „Gesellschaft für Sport und Technik“.